

**JÓZSEF PALLO\***

## **Charakteristische Prinzipien und Wert in unserem heutigen Strafvollzugsrecht\*\***

*Strafvollzugsoberrst, Strafvollzugsoberrat*

Vorab möchte ich anmerken, dass meiner Auffassung nach die beiden im Titel genannten Kategorien eng miteinander zusammenhängen, d.h. wo keine Prinzipien, da keine Werte und genauso erscheinen auch Werte immer im Zuge der Prinzipien. Auch das Strafvollzugsgesetz bildet hier keine Ausnahme. Ein sicherer Vergleichspunkt, von dem wir ausgehen müssen, ist, denke ich, nichts anderes als die Tatsache, dass der Verurteilte mit dem Staat in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis steht. Daraus folgt natürlich, dass allfällige Regelungen diesbezüglich vom Gesetzgeber in ihrer Gänze entfaltet werden müssen, mit besonderem Augenmerk darauf, dass die Art und Weise der Geltendmachung keinesfalls nur der Verwaltungssphäre überlassen werden darf. All dies dient der gänzlichen Ausmerzung willkürlicher Rechtseinschränkungen und von Missbräuchen.

Ein zweiter wichtiger, einleitender Gedanke ist die auch im Titel bemühte, sich formierende Terminologie des Rechtsvollzugs. Ich denke, dies bedarf keiner weiteren Erklärung, da ja allseits bekannt sein dürfte, dass das Strafvollzugsrecht erst auf eine etwas mehr als einjährige Geschichte zurückblickt. Wir dürfen eine geistig erneuerte und auf pragmatischen Grundlagen beruhende Rechtsordnung unser Eigen nennen, welche unsere hiesigen Normen wirklich erneuert haben und erneuern. Es genügt vermutlich auf einen Kompensationsmechanismus zu verweisen, der seit 01.01.2017 das Normsystem des hiesigen Strafvollzugsrechts bereichert. Ich sage dies im Bewusstsein darüber, dass es sehr kontroverse Meinungen zum Strafvollzugsrecht gibt. Rein objektiv betrachtet muss man allerdings zur Kenntnis nehmen, dass es seit Inkrafttreten doch mehr positive denn negative Äußerungen darüber gab. (Im Übrigen könnte die Ablehnung auch mit dem üblichen, menschlichen pessimistischen Reflex erklärt werden: Über Neuerungen werden meist eher zehn schlechte Dinge gesagt, als auch nur ein gutes!)

---

\* a Magyar Tudományos Akadémia Büntetés-végrehajtási Albizottság titkára, bv. ezredes, bv. főtanácsos, Strafvollzugsoberrst, Strafvollzugsoberrat

\*\* Die strukturierte Fassung der auf der wissenschaftlichen Konferenz „Lehre und Praxis“ in der Veranstaltungsreihe der Feier der ungarischen Wissenschaft 2016 gehaltenen Vorlesung. (Magyar Tudományos Akadémia Nagyterem, 2016. november 21.)

### *I. Legalität*

Aus Sicht der Gesetzgebung ist der erste Wert, um den es gehen muss, kein anderer als die *Legalität*. Es ist für unser Anliegen unvermeidbar, Legalität zu definieren. Die Bedeutung von Legalität, wie sie in ihrer allgemeinsten, ja alltäglichen Formulierung erscheint, ist weniger geeignet, sie so zu beschreiben, dass sie rechtlichen Aspekten gerecht würde. Es erscheint daher zielführend, die innerhalb eines bestimmten Rahmens zu prüfen, anhand welcher Richtlinien sich ein brauchbarer Begriff konstruieren lässt. Es scheint auf der Hand zu liegen, wenn man die Inhalte legislativer und exekutiver Legalität getrennt betrachtet, wengleich natürlich beide immer in eine gemeinsame Richtung wirken.

Legislative Legalität bedeutet nichts anderes, als dass die Rechtsnormen im Rechtssystem eines gegebenen Staates so zustande kommen, wie es die darüber verbindlich entscheidende, oberste Norm – ein Grund- oder Legislativgesetz – vorschreibt. Sofern die diesbezüglichen Bestimmungen zu vollumfänglicher Gültigkeit gelangen, kann man sagen, dass die legislative Legalität ihr Soll erfüllt. Diese Art der Legalität ist notwendige Erstbedingung zur Erklärung bzw. Definition jeder weiteren und umfassenderen Form der Legalität. Betrachtet man ihr Wesen oder vielmehr ihre Beschaffenheit, fällt auf, dass sie statisch ist. Wenn man dieser Aussage zustimmt, stellt sich logischerweise folgende Frage: wie und wodurch lässt sie sich dynamisieren, da ja in der Sphäre des Rechts doch die ständige Bewegung charakteristisch ist. Meines Erachtens bedarf es hierzu allerlei äußerer Einflüsse, was nichts anderes ist, als der zweite wichtige Teil einer Begriffsbestimmung von Legalität: Das in der exekutiven Legalität begründete, entsprechende Handeln.

Wesentlich ist hierbei, dass die Exekutive das Rechtskorpus auf eine solche Art und Weise lebendig werden lässt, dass dies im Rahmen formaler und ethischer Eckpunkte bleibt. Mit anderen Worten soll die Methode stets dafür geeignet sein, Gesetze einzuhalten und durchzusetzen, insbesondere, da ohne durchsetzungsfähige exekutive Legalität, die einzelnen Institutionen und Einrichtungen nicht in der Lage sind das durch die legislative Legalität gesetzte Ziel zu erreichen.

An einem praktischen Beispiel durchexerziert bedeutet das, dass wenn im Falle einer Freiheitsstrafe die Beschlüsse zur Durchführung derselbigen nicht in ihrer Gänze wirksam werden, erfüllt auch die Strafe selbst nicht ihren Sinn und Zweck, womit wichtige, rechtsphilosophische Grundlagen in Frage gestellt würden.

Im Zuge der Legalität muss auch unbedingt auf die Beziehung zu den Grundwerten eingegangen werden. Grundprinzipien sind ihrer allgemeinsten Beschreibung nach solche, für die Rechtswelt gültigen moralischen und fachlichen Leitwerte, deren Geist sämtliche Normen jenes Fachbereichs durchdringt. Die Legalität sticht natürlich unter sämtlichen anderen Grundwerten hervor, das sie ob ihres Wesens und ihres omnipotenten Wirkmechanismus als Charakteristikum nicht nur eines Rechtsbereiches, sondern des Rechtssystems auftritt. Mit anderen Worten ist die Legalität ein absoluter Wert, eine Medium, durch welches jedes andere Grundprinzip erst wirklichen Wert gewinnt. Sie verkörpert also in fachlicher, rechtlicher und spiritueller Hinsicht eine Art ethische Werte und Entität. Ich möchte mir hier mit einem Gedanken Schopenhauers behelfen: „Interessant sein ist leicht, schön sein ist schwierig.“ Meines Erachtens garantiert die Legalität eben diese „schwierige Schönheit“ im Bereich des Rechts.

Zurück zur Frage, wie sich Legalität definieren lässt! Ich bin zu folgender Begriffsbestimmung: *Die Legalität ist ein abstrakter und absoluter rechtlicher Wert, der, gleichermaßen in formaler und inhaltlicher Hinsicht, das auf gemeinsamen Werten basierende Funktionieren des Rechtssystems eines Landes und dadurch auch der Gesellschaft in einen rechtsstaatlichen Rahmen fasst und alle wesentlichen Elemente sämtlicher Rechtsinstitute bestimmt. Die Legalität ist ein solche absolute Wertordnung, ein solcher Idealzustand, der Garantie jeden demokratischen Rechtsstaats und all seiner Institutionen und somit auch vorrangiges Ziel und Funktionsgrundlage des Strafvollzugs ist.*

Es ist altbekannt, dass die Exekutive den potenziellen Missbrauch in sich birgt. Dies ist selbstverständlich ein nicht wünschenswertes Phänomen, das das Finden und den Ausbau von Möglichkeiten des wirksamen Entgegnetretens fordert. Betrachten wir die Modalitäten hierzu, zeichnen sich meines Erachtens zwei große Richtungen ab, welche ich, zahllose Meinungen zusammenfassend, hier anführen möchte.

Die erste und gleichsam nur theoretisch in Erscheinung tretende Möglichkeit ist es, dass der Begeher eines Rechtsbruches und damit das die Legalität verletzende System seine funktionellen Fehler erkennt und anerkennt und diese behebt. Dies würde jedoch eine derart selbstkritische Sichtweise verlangen, wie quasi nicht existiert, was darin begründet ist, dass die fehlbaren Träger solcher System nicht zu weitreichenden Änderungen ihres Verhaltens motiviert sind.

Natürlich gibt es noch eine zweite Lösung, nämlich, dass ohne externe Kontrolle funktionierendes System sich dennoch der „Selbstreformierung“ widmet, wobei ein solchen Situation die Gefahr des Ausufers oder fachlichen Übereifers besteht.

In beiden Fällen ist es sehr wahrscheinlich, dass die beschädigte Legalität nicht oder nicht mehr ganz wiederhergestellt wird. Es scheint so, als ob keine der angegebenen Lösungen fruchtbringend wäre, woraus folgt, dass nur eine externe Überprüfung durch eine Organisation autoritativ für die Zusprechung der Legalität sein kann.

In Ungarn sichert heutzutage ein allen rechtsstaatlichen Ansprüchen gerecht werden des, komplexes Garantiesystem die Legalität. Dieser Mechanismus und seine einzelnen Züge sind auch bezüglich des Strafvollzugs genau festgelegt. An diesem Punkt kommen wir um einen kurzen Exkurs zum Bereich der internationalen Kontrolle nicht umhin, den in erster Linie das bereits erwähnte „CPT“ und indirekt das „EJEB Fallrecht“ darstellt. Es stellt sich die interessante Frage, ob, sofern in einem demokratischen Rechtsstaat ein gut funktionierendes und institutionalisiertes Garantiesystem vorhanden ist, die Besuche und Empfehlungen des CPTs notwendig sind. Meines Erachtens ist die Antwort ein eindeutiges Ja, da diese Faktoren bedeutend dazu beitragen, dass die Harmonisierung des ungarischen und europäischen fachspezifischen Rechts rhythmischer abläuft.

Gleichzeitig muss betont werden, dass diese Arbeit nur schrittweise vollzogen werden kann, da eine schnelle und nicht unbedingt vorbereitete Normübernahme die Gefahr birgt, dass diese unter ungarischen Verhältnissen nicht anwendbar sind. An einem Gleichnis verdeutlicht: wenn jemand wünscht, auf einen fahrenden Zug aufzuspringen, ist es besser, dies nicht dadurch zu versuchen, dass man vom Bahnsteig auf die hereindonnernde Eisenbahn zu springen. Das nähme wohl kaum ein gutes Ende. Viel besser hingegen ginge dies, wenn er zu laufen begänne und den Sprung erst nach Erreichen einer sicheren Geschwindigkeit wagen würde. Die internationale Kontrolle ist auch dazu ein hervorragendes Werkzeug, uns zur umso früheren Aufnahme einer solchen ange-

messenen Geschwindigkeit zu animieren. Dazu braucht es ein wirksames und flexibles System von Mitteln, wobei das zentrale Instrument einer solchen Waffenkammer die äußere und innere Kontrolle bleibt, welche die Kenntnis und richtige Interpretation bzw. Bewertung der sachlichen Wirklichkeit befördert.

## II. Reintegration

Es ist eine allseits bekannte Tatsache, dass an die Tätigkeit der Organisationen des Strafvollzugs zwei große Erwartungen richten: zum Einen, was die Gesellschaft – auch heute nicht – nachdrücklich verlangt, nämlich, dass die Inhaftierten sicher festgehalten werden und nicht entfliehen. Daran knüpft die auf fachlich hohem Niveau organisierte Haft (Beschäftigung, Bildung, Beziehungspflege, religiöses Angebot, Rehabilitierungsprogramme), welche noch nicht mit der Reintegration zu verwechseln ist, aber dennoch durch zahlreiche Überschneidung als Hängebrücke zur Integration nach Wiedererlangung der Freiheit führen. Man könnte dies als die für uns maßgebliche externe Erwartungshaltung bezeichnen. Deren Erfüllung mit strikt fachlichen Mitteln bedeutet in allererster Linie unsere Arbeit qua Ressort. Freilich kann der Strafvollzug nicht einfach nur einem Freiheitsentzug entsprechen und kann nur durch Herstellung der Sicherheit erfüllt sein; er ist somit nicht gleichzusetzen mit der Kategorie einer menschlichen Haft. Es muss qualitativ mehr bedeuten und diese Qualität steuert der andere Teil unserer Tätigkeit bei, den wir als unsere Sendung bezeichnen könnten, nämlich die auch durch das Strafvollzugsrecht selbst in den Fokus gerückte Frage der Reintegration, die mit ihrem Geist und ihren Methoden auch die vormals als Erziehung verstandene Arbeit abgelöst hat.

In jedem sozial sensiblen Rechtsstaat muss in den Prinzipien des Strafvollzugsrechts die Hilfestellung bzw. die Hinführung in die reale Nähe der Hilfe als Prinzip gegeben sein. Dies wiederum schließt zwei größere Elemente ein: einerseits bedeutet es anzuerkennen – oder besser – zu erkennen, dass die Reintegration nicht immer auf Biegen und Brechen realisierbares Ziel gesetzt werden kann, durchaus aber die Erwartung, dass in einem rechtsstaatlichen Rahmen jedwede Voraussetzung zur „Menschenrettung“ gegeben sei.

Anders formuliert: Es muss eine Synthese der Idee der auf rechtsstaatlicher Basis sich vollziehender Zielsetzung der Sicherheit mit den sozialen Werten der Reintegration. Dies verlangt bedächtiges Abwägen und bedeutet natürlich ein prekäres Gleichgewicht. Wenn wir das Finden eines optimalen Verhältnisses verwerfen würden, gerieten wir allzu schnell jene Situation, die Hans Kelsen, über die Legislative sprechend, wie folgt charakterisiert: „*Natürlich kann man Affen mit Elefanten kreuzen, aber wir sollen uns nicht wundern, wenn im Dschungel dann die Bäume umfallen.*<sup>1</sup>“

Die Reintegration hat selbstverständlich auch ihre Kritiker. Man trifft, auch in der vergangenen Kodifikationsperiode, auf mehrere solche Meinungen, nach denen (um nur einige wenige charakteristische Beispiele zu erwähnen): sie verletze den Grundsatz der Gleichheit oder die Menschenwürde, sie führe zur Verschärfung der strafrechtlichen

---

<sup>1</sup> SCHOPENHAUER, ARTHUR: *Parerga és Paralipomena*. Világirodalom Könyvkiadó Vállalat, Budapest, 1938. p. 227.

Kontrolle oder stelle gar eine Brutstätte krimineller Ambitionen. Ich denke, derartige Behauptungen widersprechen dem Geiste des Strafvollzugsrechts bis ins letzte Detail.

Der Grundsatz der Gleichheit wird nicht verletzt, da es ja gerade um die Schaffung von Kompensationsleistungen für Ungleichheiten geht. Auch die Menschenwürde wird viel eher bekräftigt, da sie u.a. zum Ziel hat, dass der Verurteilte später sich selbst zu helfen vermag und so eine menschenwürdige Lebensführung gestalten könne. Was die befürchtete Gefahr einer Brutstätte für Kriminalität angeht denke ich, dass die als Grundprinzip des Freiheitsentzuges geltende Individualisation jedem verdeutlicht, dass es keine konkrete Bedrohung gibt. Die Dinge korrelieren nur scheinbar, der wirkliche Grund bzw. Hintergrund ist aber ein ganz anderer. Mit einem Gleichnis aus der Welt der Oper gesprochen: „*In der betreffenden Szene von Verdis Falstaff springt der Protagonist nicht deshalb auf, weil die Pauke geschlagen wird, sondern die Pauke wird geschlagen, weil Falstaff aufspringt.*“

In diesen wenigen Gedanken habe ich kurz versucht meine Überlegen zur Reintegration und unterstreiche nochmals, dass das Erreichen der Reintegration keine absolut zwingendes Ziel der Exekutivgewalt sein kein, die Förderung der Reintegration aber durchaus. Ich denke, dass bezüglich der Ausführungen zur Reintegration nicht schadet, wenn wir den Geist des Gesagten auf die Bestrebungen und Möglichkeiten abfärben lassen. Vor allem auf den umso stärkeren Ausbau der Möglichkeiten aber muss in diesem Arbeitsfeld Energie verwandt werden, z.B. die Steigerung der Zahl der Insassen, die an einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen, könnte so ein Aufgabenfeld sein.

### *III. Pragmatismus*

Die Effektivität des Freiheitsentzuges konnte bis zum Inkrafttreten des erneuerten Strafvollzugsrecht nicht benannt bzw. gemessen werden. Der Index hierfür kann vor allem hinsichtlich der Rückfallzahlen gedeutet werden. Um die Lage zu verändern scheint es zielführend, pragmatisch vorzugehen. Dies bedeutet, dass die Wahrheit und Nachhaltigkeit der Theorie der Reintegration auch in ihrer praktischen Umsetzung Glaubhaftigkeit gewinnt. Hierzu wurde z.B. die Behandlung der Verurteilten nach Maßgabe umgestaltet und den neuen Prinzipien entsprechend ausgearbeitet, was seines Zeichens eine auf pragmatischen Grundsätzen aufbauende Struktur bedeutet. Der große Vorteil liegt hierbei darin dass nun das Rückfallrisiko (positiv formuliert: die Bereitschaft zur Reintegration) und dadurch auch die Effektivität des Freiheitsentzuges in Zahlen erfasst werden kann. An diesen Punkt stellt sich die Frage, ob die Theorie oder die Praxis wichtiger für die alltägliche Arbeit ist. Meines Erachtens ist es nach wie vor die Praxis, die stärker auf die Abläufe eines Bereichs einwirken, wenn auch die Ergebnisse der Theorie und ihre Eigendynamik eine zunehmend größere Rolle spielen. Grundlegend wichtig ist das Entstehen eines gesunden Verhältnisses zwischen Dogmatik und Praxis, d.h. die Koexistenz der beiden kann nicht zur Folge haben, dass eine Deformität oder ein philosophischer Bruch entsteht. Daher gilt es meiner Meinung nach danach zu streben, dass die Theorie praxisorientierter werde und die Praxis sich besser den Ansprüchen der Theorie anpasse.

#### *IV. Transparenz*

Es lässt sich es im 21. Jahrhundert nicht umgehen, die Vermittlung eines realistischen Bildes über Gefängnisse und die dortige Arbeit an die Gesellschaft in den Mittelpunkt zu rücken. Man muss eingestehen, dass die Kommunikation durch Gefängnismauern hindurch schwierig ist, was verschiedene Gründe hat: einerseits, da die Gesellschaft nie stolz auf ihre Gefängnisse war, weshalb das Schicksal, das der sozialen Randposition war. Es mag als ein profanes Beispiel erscheinen, aber dies zeigt sich sehr gut daran, dass es nie etwas wie eine „Gefängniswärterromantik“ gab, während dies über Polizisten oder Feuerwehrmänner ja nicht behauptet werden kann. Das heißt, dass den Hollywood-Regisseuren nie in den Sinn kam, den Berufsstand des Gefängnispersonals mit Filmen in den Mittelpunkt zu rücken oder zu würdigen. Wenn Gefängnisse auftauchen, verbirgt sich darin stets eine negative Konnotation. Dieses Phänomen ist vom Recht im Übrigen unabhängig, wenn man bedenkt, dass z.B. in Beethovens *Fidelio* der Schurke ein Gefängniswärter ist oder in Strauss' großer Operette *Denever* Gefängnisdirektor Frank nicht gerade ein Beispiel der Tugendhaftigkeit ist, sodass sich erkennen lässt, dass dies ein die Zeiten überdauerndes Problem ist.

Wieder ernster werdend: der zweite Grund ist, dass der Strafvollzug lange nur zur sog. Folgeberichterstattung verdammt war, d.h. dass nur bereits geschehene und besonders skandalöse Nachrichten erklärt werden mussten, wofür der durchschnittliche Bürger besonders empfänglich war.

All dies indizierte eine derartig negative Abwärtsspirale, der nur durch systematische und bewusst eingesetzte Arbeit zu entkommen ist. Oberstes Ziel kann es deshalb nur sein, die bereits erwähnte, grundlegend ablehnende Attitüde der Gesellschaft umzuformen und zu zeigen, dass der Strafvollzugsapparat echte Werte in sich birgt, und schließlich, dass er einen unersetzbaren Dienst an der Allgemeinheit leistet. Das mag sicherlich euphemistisch wirken, wenn wir uns aber bewusst machen, dass das Strafvollzugsrecht ganz neue Möglichkeiten bietet von reintegrativer Bewachung über Mediation bis hin zu Programmen zur Rückbindung an die Gesellschaft, so sind diese Wirkmechanismen und ihrer Ergebnisse effektive Mittel, um die Denkweise der Gesellschaft diesbezüglich umzugestalten.

Ich halte es für sehr wichtig, die entsprechende fachliche Kommunikation als ein Werkzeug zu betrachten, das bei richtigem Gebrauch zur täglichen Wertschöpfung wertvollen Beitrag leistet. Oben erwähnte ich die Vermittlung eines realistischen Bildes an die Gesellschaft als oberstes Ziel. Der für uns unmittelbarste Teil dürfte wohl der Alltag im Strafvollzug sein, denn wenn wir innerhalb kurzer Zeit mehr als 2000 Arbeitskollegen einstellen wollen ist es besonders wichtig, unsere Arbeit auf solche Weise zu präsentieren, dass sie attraktiv ist.

#### *V. Charakteristik der Prinzipien*

Das fachliche Profil des Strafvollzugs wird, obschon auch zahlreiche andere mit dem Entzug persönlicher Rechte einhergehende Rechtskonsequenzen vollstreckt, dennoch vom Freiheitsentzug bestimmt. Wie im einzelnen die Strafe zu vollstrecken sei, bestim-

men die Rechtsnormen, aber auch zahlreiche rechtsphilosophische, sogar ethische Gesichtspunkte sind hierbei von Bedeutung.

Demgegenüber steht die nackte Tatsache, dass das Gefängnis „par excellence“ eine totale Einrichtung bleibt, wie offen oder human auch immer man es gestalten will. Von diesem „göttlichen Apparat“ wird der Verurteilte in seiner persönlichen Rechtsstellung festgehalten oder gar zermalmt.

Die Menschenrechte und ihre Geltendmachung im Zuge der vollstreckten Freiheitsstrafe ist jedenfalls ein spannendes Thema, da sich hier die engste Schnittstelle der rigiden Zielsetzung eines Gefängnisses und der Erhabenheit der humanistischen Werte befindet, wo scheinbar unversöhnliche, gegensätzliche Wirkungen auf angemessene Weise nebeneinander bestehen und ein Sphäre des Strafvollzugs bilden müssen, die rechtlich und moralisch wirksam und annehmbar ist. Wo die Ecksteine dieser Annehmbarkeit liegen, ergibt sich aus dem Geist der Grundprinzipien.

Das größte und wichtigste Ressort des Strafvollzugs ist sein Regelsystem. Die Priorität dieses herausgehobenen Bereichs wird vom Phänomen der fachspezifischen, sich ausdrücklich auf diese Rechtsinstitution beziehenden Grundprinzipien. Diese sind als grundlegende rechts- und fachspezifische Werte zu bezeichnen, welche sämtliche Normen der Durchführung durchwirken und so die Arbeit der Exekutive unterstützen (Rolle der Richtschnur), wie auch die der Legislative (Bestimmungen zur Regelschöpfung).

Das Prinzip der Normalisation oder Angleichung der Lebensumstände ist eines der bestimmenden Grundprinzipien des Strafvollzugsrechts. Es wurde erst recht spät zu einem allgemein anerkannten, strafphilosophischen Grundsatz, dass die Freiheitsstrafe die Höchststrafe darstellt, da sie des freien Menschen höchstes Gut, die persönliche Freiheit, entzieht durch Anwendung legitimer (staatlicher) Gewalt.

Auf dieser Grundlage baut der Ansatz auf, demnach an der Freiheitsstrafe nur der Entzug derselbigen das bestrafende Element sei und nichts anderes. Dass dieser Satz auch in der Praxis seinen Wahrheitsgehalt erhält, muss er abstrakt formuliert werden: Im Zuge einer Freiheitsstrafe wird der Verurteilte nur durch einen solchen Rechtsnachteil berührt, den das Gericht als rechtskräftiges Urteil ausspricht. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Umstände der Vollstreckung so gestaltet sind, dass diese an die Umstände des freien Lebens angepasst werden.

Gleichzeitig muss in diesem Fall durchgesetzt werden, dass das Ziel der Bestrafung nicht verletzt wird, d.h. die Normalisation nicht ausufert, denn deren natürliche Grenzen sind durch den rechtsnormativen Hintergrund genau gezogen. Der zweite wichtige Faktor ist, dass die Qualität der Angleichung an das freie Leben von Land zu Land unterscheidet, was davon abhängt, wie viel Unterstützung der Staat seinem Haftsystem zusichert. Praktisch bedeutet dies, dass die charakteristischen Element der Normalisation desto sichtbarer sind, je mehr ein Staat für seine Gefängnisse auszugeben bereit ist. Das Bild ist etwas verzerrt, wenn wir die Bedingungen skandinavischer Gefängnisse mit den Verhältnissen eines Provinzgefängnisses in einem ex-sozialistischen Land vergleichen, wo zwar in beiden die Normalisation bekannt und mit ähnlichen Inhalten besetzt ist, sich der Außenwelt aber dennoch ein gänzlich unterschiedliches Bild zeigt. Es ist nicht egal, ob der ein Akkord auf einem Klavier von einem Klavierstimmer oder einem Pianisten angeschlagen wird. Es ist dasselbe Intervall, dieselben Töne und doch besteht ein hörbarer Unterschied.

Im Strafvollzugsrecht erscheint auch die „atypische Normalisation“. Dies zeigt sich z.B. daran, dass die Verurteilten für ein Mehr an Dienstleistungen zahlen müssen, die im Wesentlichen auch im freien Leben nur für Geld in Anspruch genommen werden können. Zu dieser Kategorie zählen z.B. die Preise der Benutzung von Fitnessräumen oder Kühlschränken. Die Absicht des Gesetzgebers ist leicht erkennbar, die dem Ziel dient, das Verurteilte nicht ungerechtfertigterweise in eine gegenüber freien Staatsbürgern vorteilhafte Position gelangen.

Letztlich verfolgt die Normalisation das Ziel, dass sie den sich seiner Befreiung nähernden Häftling in eine derartige Lebenssituation führe, dass ihn seine Persönlichkeit und sozialen Kompetenzen zur gesetzestreu, selbstständigen Lebensführung befähigen. Dies hat gleichzeitig eine andere Seite, nämlich, dass der Grundgedanke darüber nie vergessen werden darf: die Erwartung der Gesellschaft ist es nicht, dass wir uns mit vorbildlichen Insassen brüsten können, sondern dass diese nach ihrer Freilassung als tatsächlich reintegrationswillige Menschen zurückkehren. Kurz: nicht drinnen gute Verbrecher, sondern draußen gesetzestreu Staatsbürger braucht es. Dies sich vor Augen zu halten, empfiehlt sich meiner Meinung nach auch für die Zukunft immer wieder.

Es ist wissenschaftlich bestätigt, dass das Herausreißen eines Menschen aus seiner Umgebung und seine Verpflanzung in einer vergleichsweise emotional und physisch beschränktere stark persönlichkeitschädigend wirkt. Sich darauf zu berufen, dieses unerwünschte Phänomen zu vermindern, bedeutet das Streben nach der Minimalisierung schädlicher Effekte. Diese Einwirkungen manifestieren sich v.a. in Deprivation und den Folgen der Isolation. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe kann zur Konsequenz haben, dass ggf. sogar körperlich oder seelisch geschädigte Menschen dem freien Leben überlassen werden, was gewiss im direkten Gegensatz zum Sinn der Strafe und den Interessen der Gesellschaft steht. Zum Ausgleich der erwähnten negativen Folgen längerer Inhaftierung, bzw. zu deren Prävention, müssen die Organe des Strafvollzugs entsprechende Mittel anwenden, die im Wesentlichen mit der entsprechenden Differenzierung (z.B. die fachliche Aufteilung der Insassen) zusammenhängen, im Weiteren sich in konkreten Reintegrationsmaßnahmen, bzw. Programmen äußern. Das Prinzip der Minimalisierung schädlicher Einflüsse steht gleichzeitig in enger Verbindung mit der Normalisation, da diese, wenn entsprechend eingesetzt, den Kampf gegen solche Einflüsse effektiv unterstützt. Normalisation und die Minimalisierung schädlicher Einflüsse sind deshalb ein wichtiger Nebentopos, weil erstere den Prinzipien des allgemeinen Rechts nahesteht, in letzterer sich wiederum ein fachspezifischer Wert abbildet, der sämtliche Partikularnormen der Freiheitsstrafe prägt.

Im Zusammenhang mit der Minimalisierung schädlicher Einflüsse, die im Übrigen erstmals deklariert im Strafvollzugsrecht erscheint, liegt ein besonderes Gewicht auf die Regel zur Isolation, v.a. bei Minderjährigen und Ersttätern.

Auch hier besteht das Dilemma, dass das Gefängnis als totale Einrichtung psychisch und sozial zum freien Leben fähige Menschen entlassen muss, gleichzeitig aber sich die bis heute unbeantwortete Frage aufdrängt, wie Inhaftierung und Wiederherstellung unter einen Hut zu bringen seien bzw. was deren kleinster gemeinsamer Nenner in fachlicher wie ideologischer Hinsicht sei, wo dieser noch oder schon seine Daseinsberechtigung hat. Dieser enorm schwierig Abwägungsprozess besteht bis heute und wird noch lange, wenn nicht ewig eine Frage bleiben.



Ein wichtiges neues Element des Strafvollzugsrechts ist der Paradigmenwechsel, welcher im Wesentlichen darin besteht, dass die einst paternalistische Denkweise verlassend die Verurteilten zu aktiven Gestaltern ihres persönlichen Schicksals machen will. Wichtigste Mittel sind hierbei Verantwortung, individuelle Aktivität und das Erreichen von Teamwork unter den Insassen. Dies bildet die Voraussetzung dafür, dass jeder Häftling die Verantwortung für sein eigenes Leben wahrnimmt und die Möglichkeit erkennt, dass die angebotenen Reintegrationsprogramme sowie die Mitarbeit an diesen für ihn ein die Qualität der Haft verbessernder Faktor sind. Praktisch ansetzend bedeutet dies nichts anderes, als die Reintegrationsprogramme mit der Herstellung einer freiwillig-gesetzestreuenden Geisteshaltung des Häftlings zu vollstrecken und somit seine Chance auf eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu steigern. Verantwortung, individuelle Aktivität und Teamwork sind einander bedingende und schaffen eine in eine gemeinsame Richtung weisende Eigendynamik, die Reintegration effektiv unterstützen. Die Vorbereitung auf einen selbstständigen Lebenswandel – der paternalistischen Grundhaltung entgegenstehend – verlangt einerseits das Zurückschrauben der „Hotelfunktion“ des Gefängnisalltags und die Fokussierung der Verantwortung des Häftlings, dessen Befähigung und Drängen zu einem selbstständigeren Leben andererseits. Aus dem Prinzip der Verantwortung folgt auch, dass der Häftling nicht einfach Gegenstand des Strafvollzugs ist, sondern Subjekt desselben, der über Rechte und Pflicht, Verantwortung eben, verfügen muss.

Gleichzeitig ist es charakteristisch, dass sich dies alles unter den individuellen Lebensbedingungen entfalten muss, was durch der sich aus dem Wesen der Freiheitsstrafe notwendig ergebenden Disziplin in einen institutionellen Rahmen stattfindet. Ein Eckpunkt der neuen rechtlichen Regelungen ist, dass der Mechanismus des Freiheitsentzugs grundlegend auf die Freilassung vorbereitet. Der Erfolg dieses Prozesses hängt wesentlich davon vom Willen des Häftlings und seiner Sehnsucht nach Veränderung, dem vor allem dann wirkliche Hilfe geleistet werden kann, wenn wir Reintegrationsprogramme schaffen, bei denen der Häftling aktiv auswählen kann, d.h. sie ihm beinahe auf einem Silbertablett anzubieten, wohin er sich im Gefängnis auch wendet.

Hier muss eine dringende Frage Erwähnung finden, nämlich, was mit denjenigen Häftlingen zu tun ist, die sich in einer „Grauzone“ aufhalten, d.h. jegliche Zusammenarbeit verweigern.

Man muss zugeben, dass dafür nicht nur in Ungarn, sondern in keinem Strafvollzugssystem der Welt eine alleinige und befriedigende Antwort gibt. Meines Erachtens können wir nur darauf zählen, dass diese Grundhaltung immer weiter aufweicht, wenn auch nur für die Vorzüge, die die System progressiver Regierungen im Gegenzug darbieten. Natürlich birgt das bereits den Vorwurf des Konformismus, der aber auch sonst noch dem strahlendsten Reintegrationskonzepten als Schatten folgt. Ich bin mir sicher, dass es nicht schaden würde, die Frage nach dem Muster der Desistenzforschung anzugehen und zu fragen, welche Symptome und Gründe es hat, dass sich einzelne Häftlinge oder einzelne Gruppen der Teilnahme an Reintegrationsprogrammen verschließen. Meiner Meinung nach ist dies bedeutend komplexer, als dass es mit einem „weil er eingefleischter Krimineller ist“ abfertigen ließe. Diese Frage könnte auch ein schönes gemeinsames Projekt des Strafvollzugs und den Mitarbeitern des OKRI sein.

Die Wirksamkeit reintegrativer Tätigkeiten hängt größtenteils davon ab, dass die auf den einzelnen Häftling angewendeten Methoden wirklich maßgeschneidert sind. d.h. inwieweit die Individualisation mit fachlichen Inhalten geladen ist. Es besteht nur dann ein Chance darauf, dass sich am Ende des Strafvollzugs der erhoffte Erfolg einstellt, wenn der einzelne Insasse an solchen Programmen teilnimmt, die den individuellen und einzigartigen Bedürfnissen angepasst ist.

Die Individuation ist ein gestufter fachlicher Prozess, der schon mit der Urteilsverkündung beginnt, da der Richter ja zu aller erst die Schwere des Vollzugs festlegt. Im Folgenden wird der Verurteilte in der Strafvollzugsanstalt gemäß verschiedener persönlichkeitsadäquater Gesichtspunkte (Alter, kriminologische Charakteristika, reintegrative Gesichtspunkte, Gesundheitszustand etc.) einer Gruppe zugeteilt und seine individuellen Bedürfnisse zur Reintegration ermittelt. Auf der letzten Stufe wird in Zusammenarbeit mit dem Häftling ein individueller Reintegrationsplan erstellt, dessen Ausführung oder bedürfnisorientierte Änderung ebenso verlangt, sich auf ein freies Leben zuzubewegen. Dies bedeutet nicht, dass jeder Häftling einen nur eigens für ihn zuständigen Fachbetreuer besitzt, sondern dass Insassen, die gleicher oder ähnlicher Methoden bedürfen, den ungehinderten Zugang zu entsprechenden Reintegrationsprogrammen bereitgestellt wird.

Im Zuge der Erstellung des neuen Strafgesetzbuches hat man sich nicht zum ersten Mal mit der Frage beschäftigt, ob die auf den Grundlagen des Csemegi-Kodex beruhende Struktur dreier verschiedener Arten von Justizvollzugsanstalten in Ungarn den Anforderungen der Wirklichkeit gerecht wird. Diese Aufgliederung kann als ungarische Eigenart bezeichnet werden und trägt gewiss zur beträchtlichen Steifheit des Strafvollzugsystems bei. Gelockert könnte diese durch ein progressives Führungssystem werden, das schon als Rechtsinstitut *sui generis* aufgefasst werden kann. In einem solchen spielt die Individuation eine herausgehobene Rolle, da die Palette des fachlichen Instrumentariums zu einer größeren Varietät herangewachsen ist, die sich auf den einzelnen Häftling anwenden lässt. Man muss nicht verheimlichen, dass die Führungsebene auf Genauigkeit und Besserung hofft, wozu die Erfahrungen aus dem Rechtsvollzug weitreichende Hilfestellung leisten. Meines Erachtens ist dies ein schönes Beispiel dafür, dass wenn man glaubt, dass auf der Ebene prinzipieller Kategorien keine Änderungen geben kann, da diese eine unteilbare Einheit darstellen, egal, mit welchen Inhalten man sie auch kennenlernen mochte, sich schließlich doch ein solches Element herausbilden kann, das den Denkprozess noch weitertreibt. Diesen fachlichen Eifer und diese offene Denkweise gilt es auch in Zukunft zu bewahren!

Schließlich muss man nach Prüfung der Werte und Prinzipien fragen, was im Strafvollzugsrecht ohne diese geschähe. Würde alles auf Grundlage von Rechtsnormen weiterlaufen? Oder würde sich ihr Fehlen nicht doch bemerkbar machen?

Bei der Beantwortung muss meiner Meinung nach damit angefangen werden, dass das Gefängnis einen juristischen Lehrrahmen darstellt. Die hier verrichtete Arbeit wirft eine Reihe rechtlicher, ethischer, ja philosophischer Probleme auf, denen eignet, dass sie nicht isoliert stehen, sondern aufeinander wirken und sich oft gegenseitig verstärken. Damit diese auf angemessene Weise bearbeitet werden, ist es nötig, dass Lehre und Praxis oder, so man will, die Allgemeinheit genau die wesentliche Erwartung bezüglich der Funktion eines Gefängnisses festlegt, d.h. im Wesentlichen die zentralen Ordnungsprinzipien zu besprechen, auch zu dem Zweck, dass das Gefängnis das Gleichgewicht seiner

beiden grundlegende Funktion der Bewachung und Reintegration nicht aufbricht. Dies ist aber recht gefährlich, denn einmal geschehen – wie bereits zuvor in der Geschichte des Strafvollzugs – verschiebt sich alles Richtung Isolation, was zu einem Rückschritt bedeuten würde. Darüber hinaus tragen die Werte und Prinzipien auch zur Harmonisierung einzelner Funktionen und bestenfalls zu deren Synthese bei und ermöglichen, dass die scheinbar unüberwindbaren Grenzen der totalen Einrichtung überwunden werden und die dortigen Tätigkeiten eine entsprechende Richtung einschlagen. Im fachlichen „Feintuning“ stellen die Werte sichere Bezugsgrößen dar, die sicherstellen, dass die Exekutivgewalt im Zweifelsfall die richtige Richtung erkennt. Auch ist es nicht zu bestreiten, dass die Werte und Prinzipien unserer Profession ein unmissverständliches und charakteristisches Profil verleihen. Die Herstellung einer Harmonie zwischen Funktionen und Werte bzw. Prinzipien ist auch auf der Ebene der alltäglichen Arbeit besonders wichtig, zumal diese Kombination eine der Garantien für unsere Wirksamkeit ist. Mit einem Gleichnis aus der Musik verdeutlicht: *Eine Opernaufführung wird dann zum Erfolg, wenn unten im Orchestergraben der Dirigent im selben Stil dirigiert, in dem die Sänger auf der Bühne singen. Andernfalls gibt es zwar Musik und gibt es Gesang, aber die reine Harmonie bleibt aus.*

Ist bedarf wohl keines großen Idealismus um zu sagen, dass Werte stets Prinzipien sind und sich bestenfalls immer zu Werten erheben.

Als Abschlussgedanken, Abschiedsgruß möchte darauf hinweisen, dass die Werte und Prinzipien nicht einfach mit einer Art universalen „Lösungsformel für Gefängnisprobleme“ gleichzusetzen, die ganz automatisch funktioniert. Hinter ihnen steht immer der handelnde Mensch, die in deren Geiste ihren Dienst verrichten, weshalb es ebenso wichtig ist, sie nicht einfach als „notwendig Elemente eines erhabenen, festlichen Feuerwerks“ betrachten, sondern als alltägliches Wunder, dass wir gemeinsam Tag für Tag nicht nur erleben, sondern mit Glauben und Ehrfurcht zu Wirklichkeit erstehen lassen sollen.